

Seminar vom 17. März 2016

FIDLEG spezial

Versicherungen

Basisinformationsblatt

Prosektpflicht und Prospekthaftung für Versicherungsanlageprodukte?

Prof. Dr. Alexander Brunner

Inhaltsübersicht

- 1. Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht Grundbegriffe
 - 1.1 Diagramm (insb. Handels- und Konsumrecht)
 - 1.2 FIDLEG Opting-System (privat, professionell, institutionell)
- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
 - 2.1 Prospektpflicht (FIDLEG 37 ff.) und -haftung (FIDLEG 72)
 - 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)
- 3. Versicherungsprodukte
 - 3.1 VAG und AVO sowie VVG
 - 3.2 Lebensversicherung im besonderen (Anhang 1 der AVO)
- 4. Rückkaufsfähige Lebensversicherung als Finanzinstrument
 - 4.1 Beschränkung nach FIDLEG 3 lit. b Z.6 und FIDLEG 62
 - 4.2 Basisinformationsblatt (Konkretisierung Informationsrecht)
- 5. Rechtsvergleich bisherige Praxis und FIDLEG
 - 5.1 Kriterien der Entscheid- und Urteilsfindung
 - 5.2 Vergleich mit Kasuistik

- 1. Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht Grundbegriffe
- 1.1 Diagramm (insb. Handels- und Konsumrecht sowie Abgrenzung)

Synallagma und Funktion zwischen Anbieter und Abnehmer am Markt Wirtschaftseinheit Austauschverhältnisse im Wettbewerbs- und Vertraasrecht KG/UWG etc - ZGB/OR etc Privathaushalt Unternehmen Funktion Funktion Zwecktheorie Unternehmen **Privathaushalt** Arbeit (Arbeitnehmer) als betrieblicher Abnehmer als privater (Arbeitaeber) Geldleistung/Lohn Anbieter **Arheitsrecht** BV 28; BV 110; LugÜ 5/1; IPRG 115/121; OR 319 ff.; ArG; AVG; UWG 7 etc (Unaleichaewichtslagen) Waren und Preis Dienst-leistungen ZPO 34 OR und Sonder-Klassischesbürgerlic privatrechtdes OR h. Recht mit ZGB/OR etc etc ZPO 40# ZPO 31 Handelsrecht Allgemeines (Gleichs-(Gleichs-ZPO 6 aewichtsaewichts-Privatrecht lagen) laaen) ZPO 32 Waren und Dienst-leistungen BV 97; LugÜ 13-15; IPRG 114/120; OR 40a Preis ff.; PrHG; PRG; KKG; UWG/PBV etc (Ungleichgewichtslagen) **Privathaushalt** Unternehmen Konsumrecht als betrieblicher Anbieter als privater Preis (Konsument) Abnehmer (Produzent) Waren/Dienstleistungen

Alexander Brunner - Basisinformationsblatt: Prosektpflicht und Prospekthaftung für Versicherungsanlageprodukte? Fol

- 1. Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht Grundbegriffe
- 1.2 FIDLEG Opting-System (privat, professionell, institutionell)

Art. 4 FIDLEG - Kundensegmentierung

- 1 Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:
- **a. Privat**kundinnen und -kunden;
- **b. professionelle** Kunden;
- c. institutionelle Kunden.
- 2 Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

- 1. Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht Grundbegriffe
- 1.2 FIDLEG Opting-System (privat, professionell, institutionell)

Art. 5 FIDLEG - Opting-out und Opting-in

- 1 Vermögende Privatkundinnen und -kunden können erklären, dass sie **als professionelle Kunden** gelten wollen (Opting-out). Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als professionelle Kunden zusätzlich von Voraussetzungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.
- 2 **Professionelle** und institutionelle Kunden können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).
- 3 Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

- 1. Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht Grundbegriffe
- 1.2 FIDLEG Opting-System (privat, professionell, institutionell)

Art. 5 FIDLEG - Opting-out und Opting-in

4 Finanzdienstleister informieren vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen ihre Kundinnen und Kunden, wenn diese nicht als Privatkundinnen und -kunden gelten, und klären sie über die Möglichkeit zum Opting-in auf.

5 Die Erklärungen nach Absatz 1–3 müssen schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.1 Prospektpflicht (FIDLEG 37 ff.) und -haftung (FIDLEG 72)

Art. 37 FIDLEG - Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

1 Wer in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten unterbreitet oder wer um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem Handelsplatz nach Artikel 26 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 ersucht, hat vorgängig einen Prospekt zu veröffentlichen.

Grundsatz:

Botschaft Kommentar zu Art. 37 FIDLEG ==>

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.1 Prospektpflicht (FIDLEG 37 ff.) und -haftung (FIDLEG 72)

Botschaft zu Art. 37 FIDLEG - Pflicht zu Prospekt

Grundsatz:

Der Prospektpflicht unterliegt der Anbieter von Effekten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c oder derjenige, der um deren Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz nachsucht. Ausgelöst wird die Prospektpflicht entweder durch ein öffentliches Angebot, wie es in Artikel 3 Buchstabe h definiert wird, also durch jegliche Mitteilung an das Publikum, ...

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.1 Prospektpflicht (FIDLEG 37 ff.) und -haftung (FIDLEG 72)

Art. 72 FIDLEG - Haftung

1 Sind in *Prospekten*, im *Basisinformationsblatt* oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)
- 2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente (60 ff.) Art. 62 FIDLEG - Versicherungen
- 1 Umfasst eine rückkaufsfähige Lebensversicherung nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6 ein weiteres Finanzinstrument, so ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen, das sowohl die Lebensversicherung als auch das andere Finanzinstrument erfasst.
- 2 Die Informationspflicht des Versicherers nach Artikel 3 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 gilt mit der Abgabe des Basisinformationsblatts als erfüllt.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)

ABER:

Botschaft zu Art. 62 Abs. 1 FIDLEG - Versicherungen

Versicherungen kommt keine Effektenqualität zu und sie unterliegen folglich *nicht der Prospektpflicht* nach Artikel 37.

Jedoch gelten bestimmte rückkaufsfähige Lebensversicherungen gemäss Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6 als Finanzinstrumente, womit für sie ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist. Dies ist grundsätzlich auch in der EU vorgesehen.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)

Botschaft zu Art. 62 Abs. 1 FIDLEG - Versicherungen Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6 FIDLEG:

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- b. Finanzinstrumente:
- 6. rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und *Tontinen*geschäfte

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)

Botschaft S. 39: **Rückkauffähige Lebensversicherungen** mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten

Lebensversicherungen, welche einen **Sparprozess** beinhalten, der von der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten, anderen Aktiven oder Indices abhängig ist. Unbeachtlich ist dabei, ob die Kundin oder der Kunde die Instrumente auswählen kann oder keine Wahlfreiheit besteht. Vielmehr ist entscheidend, ob die Kundin oder der Kunde ein Kapitalanlagerisiko trägt. Nicht erfasst werden deshalb die klassischen Lebensversicherungsprodukte, bei welchen das Sparkapital mit einem festen Zinssatz verzinst wird.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)

Botschaft S. 39: Kapitalisationsgeschäfte

Die Kapitalisationsgeschäfte weisen im Gegensatz zu konventionellen Lebensversicherungsprodukten keine oder nur sehr geringe biometrische Risiken (Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Todesfall oder Erlebensfall) auf. Der Anlagecharakter überwiegt beim Kapitalisationsgeschäft, weshalb seine Eigenschaft eher einem Bank- als einem Lebensversicherungsprodukt entspricht.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.)

Botschaft S. 39: **Tontinengeschäft**

Bei einem Tontinengeschäft kauft eine Gruppe von Leuten eine lebenslange Rente. Der Versicherer verteilt jährlich die Gesamtsumme dieser Renten unter die noch lebenden Leute. Da der Kreis der Begünstigten mit der Zeit abnimmt, erhöht sich die einzelne Rente an die Überlebenden. Am Schluss erhält eine Person die gesamte Rentensumme. Der Tontine kommt damit ein gewisser Lotteriecharakter zu.

- 2. Informationsrecht und rationale Marktentscheide
- 2.2 Basisinformationsblatt (FIDLEG 60 ff.) Art. 63 Inhalt
- 1 Das **Basisinformationsblatt** enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können.
- 2 Die Angaben umfassen insbesondere: a. den Namen des Finanzinstruments und die Identität des Erstellers; b. die Art und die Merkmale des Finanzinstruments; c. das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments unter Angabe des höchsten Verlusts, der den Anlegerinnen und Anleger auf dem angelegten Kapital droht; d. die Kosten des Finanzinstruments; e. die Mindesthaltedauer und die Handelbarkeit des Finanzinstruments; f. die Information über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

- 3. Versicherungsprodukte
- 3.1 VAG und AVO sowie VVG

VVG 3 Informationspflicht des Versicherers (= FIDLEG 62 II)

1 Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über: a. die versicherten Risiken; b. den **Umfang** des Versicherungsschutzes; **c.** die geschuldeten **Prämien** und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers; d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages; e. die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden; f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte; g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.

- 3. Versicherungsprodukte
- 3.2 Lebensversicherung im besonderen (Anhang 1 der AVO)

SR 961.011 - Aufsichtsverordnung, AVO Für das **FIDLEG** massgebliche Lebensversicherungen:

A2.1 Fondsanteilgebundene **Kapitalversicherung** mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz

A2.2 Fondsanteilgebundene **Kapitalversicherung** mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie

A2.3 Fondsanteilgebundene **Rentenversicherung**

- 4. Rückkaufsfähige Lebensversicherung als Finanzinstrument
- 4.1 Beschränkung nach FIDLEG 3 lit. b Z.6 und FIDLEG 62

Wie gesehen:

Beschränkung der dem FIDLEG unterstellten Lebensversicherungen

Zur Thematik:

Prosektpflicht und Prospekthaftung für Versicherungsanlageprodukte?

Antwort klar:

Keine Prospektpflicht, aber Basisinformationsblatt

- 4. Rückkaufsfähige Lebensversicherung als Finanzinstrument
- 4.2 Basisinformationsblatt (Konkretisierung Informationsrecht)

Botschaft zu Art. 62 Abs. 1 FIDLEG

Bildet ein weiteres Finanzinstrument Teil einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung – wie insbesondere offene kollektive Kapitalanlagen bei fondsanteilgebundenen Lebensversicherungen – hält die vorliegende Bestimmung fest, dass die Vorgaben zum Basisinformationsblatt vom Versicherer mit Blick auf das gesamte Finanzinstrument zu erfüllen sind. Bei einer fondsanteilgebundenen Lebensversicherung hat demnach das Basisinformationsblatt sowohl die versicherungs- als auch die kollektivanlagen-spezifischen Komponenten abzudecken.

- 5. Rechtsvergleich bisherige Praxis und FIDLEG
- 5.1 Kriterien der Entscheid- und Urteilsfindung

Hinweis:

Ausser VVG 3 ff. in der bisherigen Praxis keine Grundlagen zu den spezifischen Problemlagen, die das FIDLEG nunmehr normieren wird.

Aber mögliche Anwendung der bisherigen Praxis im Anlagegeschäft der Banken; vgl. dazu: POJER/ VON DER CRONE, Kundensegmentierung in der Anlageberatung, SZW 2/2015, 156 ff., Besprechung BGer **4A_336/2014**, Urteil 18.12.2014 bzw. HGer Zürich, **HG110039**, Urteil vom 14.04.2014

- 5. Rechtsvergleich bisherige Praxis und FIDLEG
- 5.2 Vergleich mit Kasuistik

Kundensegmentierung: ==> vgl. Opting-System FIDLEG

- ==> Risikobereitschaft
- ==> Risikomanagement
- ==> Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers
- ==> Korrekte Information

"Soweit die **Beklagte** die sachkundige und ihr **auf Augenhöhe** begegnende Klägerin über Art und Weise der Anlage informierte bzw. über Risiken der Anlage überhaupt informieren musste, erfolgte die Information und Aufklärung richtig und hinreichend."